

20.10.11

Empfehlungen
der Ausschüsse

R

zu **Punkt ...** der 889. Sitzung des Bundesrates am 4. November 2011

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
in den folgenden beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren von einer
Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich
sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen:

- a) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 10. August
2011 - 4 K 3551/10 -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Gesetzes zum
Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öff-
fentlichkeit (Hamburgisches Passivraucherschutzgesetz
- HmbPSchG) vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 211),
zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl.
S. 506) mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Ar-
tikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar ist, soweit nach dieser
Regelung Gaststätten, die zubereitete Speisen anbieten
beziehungsweise über eine entsprechende Erlaubnis
nach § 3 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 20. November 1998
(BGBl. I S. 3419), das zuletzt durch Artikel 10 des Ge-
setzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geän-
dert worden ist, verfügen, anders als Schankwirtschaft-

ten (vgl. § 1 Absatz 1 Nummer 1 GastG), keine abgeschlossenen Räume einrichten dürfen, in denen das Rauchen gestattet ist

- 1 BvL 21/11 -

- b) Aussetzungs- und Vorlagebeschluss
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30. Mai 2011
- V-1 Kart 1/11 (OWi) -
zur verfassungsrechtlichen Prüfung,
ob § 81 Absatz 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114, -2009 I S. 3850), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, mit Artikel 3 Absatz 1 GG vereinbar ist, soweit
- § 81 Absatz 6 GWB ausschließlich die gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzte Geldbuße der Zinspflicht unterwirft, demgegenüber aber die gegen einen einzelkaufmännischen Unternehmensträger verhängte Geldbuße nicht verzinsungspflichtig ist und ebenso die Geldbuße zinsfrei bleibt, die gegen den Betroffenen als kartellrechtswidrig Handelnden festgesetzt wird,
 - § 81 Absatz 6 GWB ferner nur den Kartellbußgeldschuldner einer Pflicht zur Verzinsung seiner Geldbuße unterwirft, die Schuldner aller anderen Geldbußen (zum Beispiel aus dem Umweltrecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Datenschutzrecht et cetera) dagegen keine Zinsen schulden, wenn sie den verhängten Bußgeldbetrag nicht zeitnah nach Erlass des Bußgeldbescheids zahlen,

- § 81 Absatz 6 GWB schließlich nur die in einem kartellbehördlichen Bußgeldbescheid festgesetzte Geldbuße der Verzinsung unterwirft und der Schuldner eines kartellgerichtlich verhängten Bußgeldes sein Bußgeld demgegenüber nicht zu verzinsen hat und die erzielten Zinsvorteile behalten darf